

# DAIMLER TRUCK

als Auftraggeber.

Zahlungsbedingungen Nr. 6 - Version 09/2024

Abkürzungen: AG - Auftraggeber

AN - Auftragnehmer

USt.- Umsatzsteuer

## 1 Rechnungsstellung für Einheitspreis- oder Pauschalverträge

1.1 Rechnungen sind stets getrennt nach Bestellungen und Bauteilen unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums und den Zusatzdaten des AG bei der Abteilung Rechnungsprüfung des Bestellwerkes des AG einzureichen.

1.2 Die Beteiligung eines Bevollmächtigten des AG an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis des Vergütungsanspruchs. Überprüfung und Rückforderung von Überzahlungen behält sich der AG ausdrücklich vor.

1.3 Die Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Stundenlohn, Abschlags- oder Schlussrechnung zu bezeichnen.

Rechnungen und Abrechnungsunterlagen sind nur prüfbar, wenn der Rechengang entsprechend der Bestellung und Leistungsbeschreibung verfolgt und geprüft werden kann. Eine nicht nachprüfbare Abrechnung führt nur dann zur Fälligkeit der Vergütung durch den AG, wenn die fehlende Nachprüfbarkeit nicht innerhalb der gemäß der nachfolgenden Ziffern 2.4 und 3.3 jeweils geltenden Frist gerügt wird.

1.4 Das Aufstellen von Rechnungen mit automatischer Datenverarbeitung (ADV) ist zulässig und vom AG gewünscht. Das Verfahren und die Programme müssen jedoch vorher mit dem AG schriftlich vereinbart werden. Für die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung (AVA) wird beim AG eine mit dem „Gemeinsamen Ausschuss Elektronik im Bauwesen“ (GAEB) konforme Software verwendet.

1.5 Soweit den Leistungen des AN kein schriftlicher Auftrag zugrunde liegt, muss er ein schriftliches Nachtragsangebot unterbreiten. Eine Rechnungsstellung erfolgt in diesem Falle erst nach Vertragsabschluss mittels Bestellung und Bestellannahme unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Abschnitte 2 und 3 mit Bezug zum Hauptauftrag.

1.6 Die vom AN verrechneten Leistungen einschließlich der verwendeten Materialien müssen sich in seinem Eigentum befinden und frei von Rechten Dritter sein.

1.7 Teilschlussrechnungen sind unzulässig

## 2 Abschlagsrechnungen

2.1 Abschlagsrechnungen sind in Ergänzung zu § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B nur zulässig, wenn der Gesamtauftragswert Euro 50.000,00 netto und die durchgeführten Leistungen Euro 10.000,00 netto überschreiten.

2.2 Weitere Voraussetzungen für Zahlungen auf Abschlagsrechnungen sind wie folgt: Die vom AN vorbehaltlos unterzeichnete Bestellannahme und andere zwischen den Parteien als Zahlungsvoraussetzung vereinbarte Unterlagen müssen dem AG vorliegen, die berechneten Leistungen wurden beauftragt, die Arbeiten sind im Wesentlichen mangelfrei ausgeführt und die zugehörigen Leistungsaufstellungen sind vom AG nicht mangels Nachprüfbarkeit zurückgewiesen.

2.3 Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren und in nachstehender Form aufzustellen und einzureichen:

- Wert der für den Einzelauftrag insgesamt bisher erbrachten Leistungen (Hauptauftrag, zugehörige Nachträge und Stunden-

lohnarbeiten) ohne USt., detailliert nach Positionen, Bezeichnungen, Menge/Masse, Einzelpreis, Gesamtpreis

- Abzüglich eines vereinbarten Preisnachlasses
- Abzüglich 10% Sicherheitseinbehalt, sofern nicht eine Vertragserfüllungsbürgschaft geleistet wurde
- Abzüglich bereits angeforderter Abschlagszahlungen ohne USt.
- Restwert = neue Abschlagszahlung zuzüglich USt., die gesondert auszuweisen ist

2.4 Abschlagszahlungen werden 30 Tage nach Zugang der Rechnung beim AG fällig.

## 3 Schlusszahlungen sowie sonstige Zahlungen

3.1 Die Schlussrechnung beinhaltet alle Leistungsbestandteile und setzt sich aus dem Hauptauftrag, den zugehörigen Nachträgen und Stundenlohnarbeiten zusammen.

Der Schlussrechnung sind alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen (z.B. Aufmaßkunden, Abrechnungszeichnungen, Stücklisten, Tagesrapporte, Bestandspläne usw.).

3.2 In der Schlussrechnung ist der volle Rechnungsgesamtbetrag netto, zuzüglich USt., auszuweisen. Die angeforderten Abschlagsrechnungen sind einzeln netto, zuzüglich Umsatzsteueranteil, aufzuführen. Der Differenzbetrag zwischen der Schlussrechnung und den geleisteten Abschlagszahlungen muss ausgewiesen werden.

3.3 Die Schlusszahlung wird nach erfolgter Prüfung der Schlussrechnung, spätestens 30 Tage nach Zugang derselben beim AG, zur Zahlung fällig. Abweichend davon wird die Schlusszahlung nicht fällig, solange eine erforderliche Abnahme aus nicht vom AG zu vertretenden Gründen unterbleibt oder vom AG berechtigterweise verweigert wird. Dies gilt auch für sonstige Zahlungen auf Rechnungen des AN, außer auf Abschlagszahlungen. Die Schlusszahlung erfolgt abzüglich 5% Sicherheitseinbehalt vom Rechnungsgesamtbetrag (netto), sofern nicht eine Bürgschaft für die Sicherung von Mängelansprüchen geleistet wurde.

3.4 Die Schlussrechnung wird nach Bezahlung einer abschließenden Überprüfung durch den AG unterzogen. Ergibt diese ihrem Gesamtergebnis nach eine Überzahlung durch den AG, so ist der AN zur Rückzahlung dieser Überzahlung verpflichtet. Schlusszahlungen sowie sonstige Zahlungen durch den AG erfolgen daher unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rückforderung unberechtigter Überzahlungen.

## 4 Sicherheiten

4.1 Sicherheiten des AN zur Sicherung der Auftraggeberansprüche auf Vertragserfüllung und zur Sicherung von Mängelansprüchen werden durch Einbehalt des AG von den Zahlungen des AN geleistet. Der AN ist berechtigt, die einbehaltenen Beträge durch Bürgschaft oder durch Hinterlegung in Geld abzulösen.

4.2 Stellt der AN eine Vertragserfüllungsbürgschaft oder eine Bürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen, so muss sie von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer mit allgemeinem Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden. Der AG kann einen vom AN

vorgeschlagenen Bürgen aus wichtigem Grund ablehnen. Der Bürge muss gegenüber dem AG eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft nach deutschem materiellem Recht übernehmen. Die Bürgschaft muss vorsehen, dass Streitigkeiten aus der Bürgschaft am Sitz des AG durchzuführen sind. Bürgschaften sind nach den Mustern des AG auszustellen.

Die Bürgschaft muss mit dem weiteren Inhalt ausgestellt sein, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt. Die Bürgschaft für Mängelansprüche deckt die Ansprüche des AG unabhängig davon ab, ob eine förmliche Abnahme durchgeführt wurde oder abweichend davon eine konkludente Abnahme vorliegt. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen. Das Recht des AN zur Hinterlegung ist nicht ausgeschlossen.

Für die postalische Zusendung der Bürgschaftsunterlagen, Rückforderung der Bürgschaft, Sicherungsübereignung und die Anzahlungsrechnung ist folgende Versandadresse zu nutzen:

**Daimler Truck AG**  
**HPC 201- V815**  
**Mühlenstr. 30**  
**10243 Berlin**

Als Rechnungsadresse für die Bürgschaftsunterlagen, Sicherungsübereignung und die Anzahlungsrechnung ist die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu verwenden.

Abschlagsrechnungen und Schlussrechnungen pro Bestellnummer sind unverzüglich über die im Supplier Portal genannten Eingangskanäle (z.B. Basware, Post) in einfacher Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Adresse der Rechnungsprüfung zu senden. Dabei sind Bestellnummer und das Bestelldatum anzugeben.

- 4.3 Eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche ist vom AG frühestens nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche auf Verlangen des AN zurück- bzw. freizugeben, sofern zu diesem Zeitpunkt sämtliche vom AG geltend gemachten Mängelansprüche vollständig erfüllt sind. Die Sicherheit wird in der vertraglich vereinbarten Höhe reduziert, jedoch beschränkt bezogen auf den Anteil an der Auftragssumme, der auf die Bauleistungen entfällt, für die die anwendbaren Verjährungsfristen abgelaufen sind. § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B wird ausgeschlossen. Alle Kosten der Bankbürgschaften gehen zu Lasten des AN.
- 4.4 Der AG ist berechtigt, den Anspruch des AN aus § 648 BGB, wenn er geltend gemacht wird, durch sonstige Sicherheitsleistung, auch durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft abzuwenden oder eine etwa bereits gemäß § 648 BGB eingetragene Vormerkung oder Hypothek durch entsprechende Sicherheitsleistung abzulösen.

## **5 Steuerliche Anforderungen**

- 5.1 AG ist gemäß § 48 EStG verpflichtet, 15% der Bruttovergütung für in Deutschland erbrachte Bauleistungen an die Finanzbehörde abzuführen, sofern der AN keine Freistellungsbescheinigung der zuständigen Finanzbehörde vorlegt, nach welcher der Steuerabzug unterbleiben kann.

Der AN verpflichtet sich, die Ausstellung einer Freistellungsbescheinigung bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu beantragen und einen Scan dieser Freistellungsbescheinigung einschließlich der Finanzamtsstammdaten (Ihre Steuernummer, Adresse Ihres zuständigen Finanzamtes) unverzüglich in die Lieferantendatenbank (SDB-Supplier Data Base) hochzuladen.

- 5.2 Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach §13b Abs. 2 Nr. 4 UstG **findet keine Anwendung**, da der AG selbst keine Bauleistungen erbringt und somit die Voraussetzungen gemäß Tz. 14 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 31.03.2004 nicht vorliegen.

# Vertragserfüllungsbürgschaft

Wir übernehmen hiermit die selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Daimler Truck Gesellschaft

aus dem folgenden, mit der Firma [REDACTED] abgeschlossenen Vertrag.

Bestellung Nr.: [REDACTED] Bestelldatum: [REDACTED]

Lieferung/Leistung einer/eines [REDACTED]

Bis zu einem Höchstbetrag von: [REDACTED] EUR

(in Worten: [REDACTED] EUR)

Der verbürgte Höchstbetrag entspricht 10% der Auftragssumme.

Wir verzichten auf die Einreden der Anfechtbarkeit (mit Ausnahme der Arglistanfechtung), der Aufrechenbarkeit, der Verjährung und der Vorausklage gemäß §§ 770 Abs. 1 und Abs. 2, 771 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 2 BGB gilt nicht für den Fall, dass die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Verzicht auf die Einrede der Verjährung wird hinfällig, sobald der Auftragnehmer diese Einrede erheben kann.

Aus dieser Bürgschaft können wir nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach Abnahme des Werkes bzw. bei Kaufverträgen nach Erhalt des Kaufgegenstands. Zu diesem Zeitpunkt erlischt auch die Verpflichtung aus dieser Bürgschaft.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Stuttgart.

-----  
Datum

-----  
Unterschriften

## Hinweis

Bürgschaftsunterlagen, Sicherungsübereignung und Anzahlungsrechnung sind an folgende Adresse als Einschreiben zu senden:

**Daimler Truck AG**  
**HPC 201-V820**  
**Mühlenstr. 30**  
**10243 Berlin**

# Gewährleistungsbürgschaft

Wir übernehmen hiermit die selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Daimler Truck Gesellschaft

aus dem folgenden, mit der Firma \_\_\_\_\_ abgeschlossenen Vertrag.

Bestellung Nr.: \_\_\_\_\_ Bestelldatum: \_\_\_\_\_

Lieferung/Leistung einer/eines \_\_\_\_\_

Bis zu einem Höchstbetrag von: \_\_\_\_\_ EUR

(in Worten: \_\_\_\_\_ EUR)

Der verbürgte Höchstbetrag entspricht 5% der Auftragssumme.

Wir verzichten auf die Einreden der Anfechtbarkeit (mit Ausnahme der Arglistanfechtung), der Aufrechenbarkeit, der Verjährung und der Vorausklage gemäß §§ 770 Abs. 1 und Abs. 2, 771 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 2 BGB gilt nicht für den Fall, dass die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Verzicht auf die Einrede der Verjährung wird hinfällig, sobald der Auftragnehmer diese Einrede erheben kann.

Aus dieser Bürgschaft können wir nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach Abnahme des Werkes bzw. bei Kaufverträgen nach Erhalt des Kaufgegenstands. Zu diesem Zeitpunkt erlischt auch die Verpflichtung aus dieser Bürgschaft.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Stuttgart.

-----  
Datum

-----  
Unterschriften

## Hinweis

Bürgschaftsunterlagen, Sicherungsübereignung und Anzahlungsrechnung sind an folgende Adresse als Einschreiben zu senden:

**Daimler Truck AG**  
**HPC 201-V820**  
**Mühlenstr. 30**  
**10243 Berlin**